

# Kleiner Leitfaden für den Einsatz

Hund im Auto • Betteln mit Tieren • Illegaler Welpenhandel

Stand: 05.10.2016

mit freundlicher Empfehlung



<b>Inhalt:</b>	<b>Seite</b>
Merkblätter „Hund im Auto“.....	3 - 4
Merkblatt „Betteln mit Tieren“ (allg.) .....	5
Betteln mit Hunden oder anderen Tieren.....	6 – 8
Tatbestandsmerkmale Betteln mit Hunden .....	9
EU-Verordnung - Einfuhr von Hunden .....	10
EU-Heimtierausweis – Echtheitsprüfung .....	11 - 13
Illegaler Welpenhandel.....	14
Schlusswort - Haftungsausschluss .....	16

# ***Merkblatt: Hund bei Temperaturen ab 20° Außentemperatur im Auto zurückgelassen***

## **Vorbemerkungen**

Insbesondere in den Sommermonaten kann das Zurücklassen eines Tieres im geparkten Auto fatale Folgen haben. Die Temperaturen im Wageninneren können innerhalb kurzer Zeit ohne weiteres auf über 70°C ansteigen. Auch geöffnete Fenster sorgen oft nicht für ausreichende Luftbewegung. Die Tiere haben keine Möglichkeit, der Sonneneinstrahlung auszuweichen, die Thermoregulations-mechanismen des Körpers sind mit den Extremtemperaturen überfordert. Der entstehende Wärmestau führt zu einer Überhitzung, die tödlich enden kann, wenn der Besitzer nicht rechtzeitig zurückkehrt und das Tier von seinen Qualen erlöst.

Außen-temperatur	Innentemperatur im Auto nach			
	5 Min.	10 Min.	30 Min.	60 Min.
20 °	24 °	27 °	36 °	46 °
22 °	26 °	29 °	38 °	48 °
24 °	28 °	31 °	40 °	50 °
26 °	30 °	33 °	42 °	52 °
28 °	32 °	35 °	44 °	54 °
30 °	34 °	37 °	46 °	56 °
32 °	36 °	39 °	48 °	58 °
34 °	38 °	41 °	50 °	60 °
36 °	40 °	43 °	52 °	62 °

Quelle: Dr. Andrew Grundstein / Gefahrenzonen angepasst

Für Tiere **in Transportboxen** ist die Situation wegen des eingeschränkten Luftaustausches noch dramatischer.

(Quelle: LAVES)

# ***Merkblatt: Hund bei Temperaturen ab 20° Außentemperatur im Auto zurückgelassen***

## **Warnsignale:**

- tiefrote Zunge und Hecheln mit gestrecktem Hals
- apathisches Verhalten

Ab einer Körpertemperatur von 43° C kommt es zur Gerinnung von Eiweißstoffen im Körper: **LEBENSGEFAHR!**

## **Angeregte Maßnahmen/Hinweise:**

- Halterauskunft und wenn möglich Befragung/Aufenthaltsermittlung
- Öffnung des Fahrzeugs (bei Lebensgefahr des eingeschlossenen Hundes: Scheibe einschlagen möglich)
- Zeitnahe Information Tierschutz (weitere Betreuung des Tieres)
- zuständige kommunale Stellen informieren (Stadt Braunschweig)

Rechtzeitiges und umsichtiges Handeln kann das Leben des Tieres retten und Schaden vermeiden helfen.

## **Erste Hilfe bei Hitzschlag:**

- Tier an einen schattigen, gut klimatisierten Ort bringen
- Tier in nasse, kalte Tücher einwickeln, vorsichtig mit kaltem Wasser (Gartenschlauch, Duschbrause) ab duschen
- Bei Bewusstlosigkeit: Zunge vorlagern und Fremdmaterial (z. B. Erbrochenes) aus Rachen entfernen
- Umgehender Transport unter nassen Tüchern zur Tierarztpraxis

## **Verstöße:**

- §§ 17, 18 Abs. 1 Tierschutzgesetz
- Tierschutz-Hundeverordnung

# ***Betteln mit Hunden (oder anderen Tieren)***

## **Merkmale:**

- bei Welpen/Jungtieren: Hinweis auf organisiertes Betteln (Mitleid erregen), Versuch des Verkaufs von Hunden
- oftmals mehrere Einzelpersonen mit Tieren an verschiedenen, hoch frequentierten Stellen in der Stadt

## **Maßnahmen:**

- Identitätsfeststellung, Durchsuchung, Platzverweis
- bei schlechtem Gesundheitszustand des Tieres und / oder fehlender Papiere: weitere Maßnahmen gem. TierSchG, NHundG usw. möglich
- Sicherstellung des Tieres gemäß §§ 9, 10 TollwV wenn Herkunftsnachweis fehlt:
- Einbeziehen des örtlichen Tierschutzvereins
- Hinzuziehung/Information weiterer zuständiger Behörden/Institutionen
  - Veterinäramt (Stadt Braunschweig)
  - ZOD (Zentraler Ordnungsdienst Stadt Braunschweig)

## ***Betteln mit Hunden (oder anderen Tieren)***

<b>Norm</b>	<b>TierSchG</b>	<b>NHundG</b>	<b>EU-Verordnung</b>
<b>Ermächtigungsgrundlage</b>	§ 11 Abs. 1 Nr. 8 d	§ 1 Abs. 2 Nr. 1, 2 iVm	
<b>Zwingende Nachweise/ Verbote/ Erlaubnis/</b>	Wer Tiere gewerbsmäßig zur Schau stellen will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. (i.d.R. VetAmt)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• § 3 Sachkundenachweis an Halter</li> <li>• § 4 elektronische Kennzeichnung des Hundes</li> <li>• § 5 Haftpflichtversicherung für Hund</li> <li>• § 6/ 16 Mitteilungspflicht (Register)</li> </ul>	Bei grenzüberschreitenden Verkehr mit Hunden innerhalb der EU ist ein <u>Heimtierausweis</u> mitzuführen
<b>Einschlägigkeit/ Normmerkmal</b>	Spenden sammeln → zur Schau stellen Betteln → gewerbsmäßig, weil Gewinnerzielungsabsicht	<ul style="list-style-type: none"> <li>• § 1 Abs. 2 Nr. 1 =&gt; Halter muss Hauptwohnsitz in Nds haben</li> </ul> oder <ul style="list-style-type: none"> <li>• § 1 Abs. 2 Nr. 2 =&gt; Halter sich länger als 2 Monate in</li> <li>• Nds. aufhalten (unwesentliche Unterbrechungen unbeachtlich). Teilweise reicht das „Führen“ des Hundes in Nds aus</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Halter aus EU-Land ist in Deutschland</li> <li>• Ab 29.12.2014 gültig für grenzüberschreitenden Transport</li> <li>• Impfschutz „Tollwut“ beachtlich</li> <li>• Alter der Tiere beachtlich</li> <li>• Kennzeichnung (idR Transponder)</li> <li>• Ausweisechtheit (Fälschungen)</li> </ul> <p>→ siehe <b>Zusatzblätter</b></p>
<b>Rechtsfolgen/ Maßnahmen</b>	§ 16 a Abs. 1 Nr. 2...	<ul style="list-style-type: none"> <li>• § 18 Ordnungswidrigkeiten → Geldbußen</li> <li>• Hundesteuersatzung der Stadt BS beachten</li> </ul>	Einziehung des Tieres (Seuchenschutz) Evtl. § 267 StGB (Urkundenfälschung) Wegen Fälschung Heimtierausweis

## **TB-Merkmale § 11 Abs. 1 Nr. 8 d TierSchG - Betteln mit Tieren**

1. zur Schau stellen	Spenden sammeln = zur Schau stellen	<p><b>Allgemeine Verwaltungsvorschrift (AVV)</b> zur Durchführung des Tierschutzgesetz vom 9. Februar 2000:</p> <p>„12.2.1.5.4 Unter den Begriff des Zurschaustellens fällt auch das Mitführen von Tieren zum Zwecke des Spenden Sammelns (Nummer 3 Buchstabe d).“</p> <p><i>Hinweis:</i> AVV bezieht sich noch auf Tierschutzgesetz alte Fassung (a.F.), § 11 (1) Nr. 3 d TierSchG a.F. ist aber Wortlaufgleich mit § 11 (1) Nr. 8 d TierSchG n.F.</p>
2. gewerbsmäßig	2.1	<p><b>Gewerbsmäßige <u>Zurschaustellung</u></b> von Tieren (z.B. <u>Zirkus</u>, Musikdarbietung, Schauspielerei) oder wenn Tiere für diesen Zweck zur Verfügung gestellt werden bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde nach §11 Abs. 8d)</p> <p>„Wer... Tiere zur Schau stellen oder für solche Zwecke zur Verfügung stellen, will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Für das Zurschaustellen von Tieren an wechselnden Orten darf die Erlaubnis nach Satz 1 Nummer 4 oder nach Satz 1 Nummer 8 Buchstabe d nur insoweit erteilt werden, als die Tiere nicht einer Art angehören, deren Zurschaustellen an wechselnden Orten auf Grund einer Rechtsverordnung*) nach Absatz 4 verboten ist.“</p> <p>*) z.B. GefTierVO-Nds: Gefährliche Tiere; Bundesartenschutz-VO: Artgeschützte Tiere; CITES: Washingtoner Artenschutzübereinkommen; <u>EU-VO - 2010/63/EU (zum Stand dieser Unterlage noch nicht in Deutsches Recht umgesetzt).</u></p>

2. gewerbsmäßig	<p>2.2 <b>Gewerbsmäßige <u>Gewinnerzielungsabsicht</u>:</b> Betteln → gewerbsmäßig</p> <p><b>I. AVV:</b> „12.2.1.5 Gewerbsmäßig im Sinne der Nummer 3 handelt, wer die genannten Tätigkeiten selbständig, planmäßig, fortgesetzt und mit der Absicht der Gewinnerzielung ausübt.“</p> <p><b>II. VG Schleswig, Urteil vom 17.08.2011 - 1 A 31/10</b></p> <p>Die Dauerhaftigkeit ist zu bejahen, wenn die Tätigkeit fortgesetzt ausgeübt wird oder jedenfalls ausgeübt <u>werden soll</u>. Als erstrebter Gewinn ist dabei jeder wirtschaftliche Vorteil, unmittelbar oder mittelbar, anzusehen. Dazu gehört <b>die Vermehrung des eigenen Vermögens</b> deutlich über den Ausgleich eigener Unkosten hinaus (Landmann/Rohwer, Gewerbeordnung, 57. Ergänzungslieferung 2010, Einleitung, Rn. 53/54, zitiert nach BeckOnline).</p> <p>Eine Gewinnerzielungsabsicht im Sinne der gewerberechtlichen Bestimmungen kann auch dann vorliegen, wenn ein mittelbarer <b>wirtschaftlicher Vorteil</b> erstrebt wird. Dies setzt jedoch voraus, dass im Rahmen einer Gesamtbetrachtung jedenfalls in einem Teilbereich ein Gewinn erzielt werden soll (VGH Mannheim, Urteil vom 24. September 1999 - <u>VGHMANNHEIM</u> Aktenzeichen 14S119799 14 S 1197/99 - Gewerbearchiv 2000, 33).</p> <p><b>III. Stellungnahme der Landesregierung Niedersachsen zur schriftlichen Anfrage</b></p> <p>- Drucksache 17/2592 -</p> <p>„Das Betteln kann nicht grundsätzlich gleichgesetzt werden mit dem Sammeln von Spenden. Sofern Tiere beim „Betteln“ mitgeführt werden, ist <u>im Einzelfall</u> zu klären, ob die Tiere nur mitgeführt oder gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 d TierSchG <u>gewerbsmäßig zur Schau gestellt</u> werden.“ Die Absicht der Gewinnerzielung reicht aus, eine tatsächlicher Gewinn muss <u>nicht</u> erwirtschaftet werden.</p> <p style="text-align: center;"><b>Handlungsempfehlung:</b></p> <p><b>Beim Betteln muss zunächst von einer Gewinnerzielungsabsicht ausgegangen werden, d.h. einem finanziellen Mehrwert über den stets erzielbaren staatlichen Sozialleistungen!</b></p>
-----------------	--



# Betteln mit **Hunden**

## - TB-Merkmale/ Ausnahmen der Nachweise nach dem NHundG plus Satzung Stadt BS

**I. Sachkunde : § 3 Abs. 1 S. 1:** wer einen Hund hält, muß die Sachkunde besitzen (für Ersthundehalter/innen ab 01. Juli 2013)

→ **Ausnahmen § 3 Abs. 6:** u.a. Nr. 1: Die nach Absatz 1 Satz 1 erforderliche Sachkunde besitzt auch, wer nachweislich innerhalb der letzten zehn Jahre vor der Aufnahme der Hundehaltung oder Betreuung für eine juristische Person über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren ununterbrochen einen Hund gehalten oder für eine juristische Person betreut hat.

**II. Kennzeichnung : § 4 S. 1:** Ein Hund, der älter als sechs Monate ist, ist durch ein elektronisches Kennzeichen (Transponder) mit einer Kennnummer zu kennzeichnen.

**III. Haftpflichtversicherung : § 5 S. 1:** Für die durch einen Hund, der älter als sechs Monate ist, verursachten Schäden ist eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 500 000 Euro für Personenschäden und von 250 000 Euro für Sachschäden abzuschließen.

**IV. Mitteilungspflicht : § 6 Abs. 1 S. 1:** Wer einen Hund hält, hat vor Vollendung des siebten Lebensmonats des Hundes gegenüber der das zentrale Register (§ 16) führenden Stelle Folgendes anzugeben

## **V. Hundesteuersatzung der Stadt Braunschweig vom 26. April 2005**

in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 27. Mai 2014 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 8 vom 13. Juni 2014, S. 33; - berichtigt im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 10 vom 1. Juli 2014, S. 39 -)

### → **§ 1 Steuergegenstand**

(1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Stadtgebiet.

Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als drei Monate alt ist.

(2) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Stadt Braunschweig steuerberechtigt, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter hier seinen Hauptwohnsitz hat.

## EU-Verordnung - Einfuhr von Hunden - EU-VO Nr. 576/2013/ EU-VO Nr. 577/2013

1. Impfschutz	<p>1. Tierärztlicher Nachweis erforderlich:                  2. Impfung gegen Tollwut                  3. Zeitspanne für wirksame Tollwutschutz: erst nach 21 Tagen nach Impfung =&gt; d.h. keine Einreise vorher zulässig</p>
2. Alter der Hunde	<p>Hund (Welpen) MUSS <u>mindestens 15 Wochen</u> bei der <u>Einreise</u> alt gewesen sein</p> <p>➔ Hintergrund: Tollwuterstimpfung erst mit 12 Wochen möglich - zuzügl. 21 Tage für Schutzwirksamkeit (siehe oben) ergibt ein Mindestalter von 15 Wochen</p>
3. Kennzeichnung	<p>Hund (Welpen) MUSS <u>mindestens 15 Wochen</u> bei der Einreise alt gewesen sein =&gt; Hintergrund: Tollwuterstimpfung erst mit 12 Wochen möglich plus 21 Tage für Schutzwirksamkeit (siehe oben) ergibt ein Mindestalter von 15 Wochen</p>
4. Fälschungsprüfung	<p>a. Wenn die erforderlichen Informationen in <u>Abschnitt III des Ausweises</u> erfasst sind, ist die Seite mit einer transparenten <b><u>selbstklebenden Laminierung zu versiegeln</u></b>.</p> <p>b. Befinden sich die Informationen auf einer der Seiten des Ausweises auf einem Aufkleber, so ist dieser mit einer transparenten selbstklebenden Laminierung zu versiegeln, sofern er nicht unbrauchbar wird, wenn man ihn entfernt.</p>
5. Weitere Infos	<p>BMEL: Regelungen für Reisen mit Hunden, Katzen und Frettchen innerhalb der EU                  Pro Person dürfen höchstens 5 Heimtiere (Hunde, Katzen, Frettchen) mitgeführt werden. Die Tiere dürfen nicht dazu bestimmt sein, den Besitzer zu wechseln.</p>

## Heimtierausweis => Echtheitsprüfung

### - EU-VO Nr. 576/2013/ EU-VO Nr. 577/2013 => Echtheitsprüfung



1. Die Abmessungen des Ausweises müssen **100 × 152** mm betragen.
2. Einband des Ausweises:
  - a) Vorderseite des Einbands:
    - i) Farbe: Blau (PANTONE ® Reflex Blue) *mit gelben* (PANTONE ® Yellow) Sternen im oberen Viertel entsprechend der Spezifikation für das Europa-Emblem ( 1 );
    - ii) die Worte „Europäische Union“ und der Name des ausstellenden Mitgliedstaats müssen *vom selben Drucktyp* sein;
    - iii) der *ISO-Ländercode* des ausstellenden Mitgliedstaats, gefolgt von einem einmaligen alphanumerischen Code (im Ausweismuster in Teil 1 als „*Nummer*“ bezeichnet), muss am unteren Ende aufgedruckt sein.
  - b) vordere und hintere Innenseite des Einbands: Farbe Weiß;
  - c) Rückseite des Einbands: Farbe Blau (PANTONE ® Reflex Blue).
3. der ISO-Ländercode des ausstellenden Mitgliedstaats, gefolgt von einem einmaligen alphanumerischen Code, muss *auf jeder Seite* des Ausweises aufgedruckt sein.
4. Blankoausweise werden nur an ermächtigte Tierärzte ausgegeben und die Nummer (ISO-Ländercode plus alphanumerischer Code) in einem nationalen Register *gespeichert* (Arzt + Nummer).
5. Der gesamte gedruckte Text ist in der (den) *Amtssprache(n)* des ausstellenden Mitgliedstaats *sowie in Englisch* abzufassen.

# Heimtierausweis => Echtheitsprüfung

- EU-VO Nr. 576/2013/ EU-VO Nr. 577/2013 => Echtheitsprüfung

**I. ANGABEN ZUM BESITZER**

1. Nachname: \_\_\_\_\_  
Vorname: \_\_\_\_\_  
Anschrift: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
Postleitzahl: \_\_\_\_\_  
Ort: \_\_\_\_\_  
Land: \_\_\_\_\_  
Telefonnummer\*: \_\_\_\_\_  
Unterschrift: \_\_\_\_\_

2. Nachname: \_\_\_\_\_  
Vorname: \_\_\_\_\_  
Anschrift: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
Postleitzahl: \_\_\_\_\_  
Ort: \_\_\_\_\_  
Land: \_\_\_\_\_  
Telefonnummer\*: \_\_\_\_\_  
Unterschrift: \_\_\_\_\_

\* Freiwillige Angabe

ISO-Ländercode + Nummer

(I) Unterschrift des Besitzers und des ermächtigten Tierarztes muss vorliegen

(IV) Der Tierarzt muss Unterschrift vom Besitzer prüfen (Art. 22 (1) c) VO 576/2013)

**IV. AUSSTELLUNG DES AUSWEISES**

Name des ermächtigten Tierarztes: \_\_\_\_\_  
Anschrift: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
Postleitzahl: \_\_\_\_\_  
Ort: \_\_\_\_\_  
Land: \_\_\_\_\_  
Telefonnummer: \_\_\_\_\_  
E-Mail-Adresse: \_\_\_\_\_

Ausstellungsdatum: \_\_\_\_\_

STEMPEL UND UNTERSCHRIFT

ISO-Ländercode + Nummer

# Heimtierausweis => Echtheitsprüfung

## - EU-VO Nr. 576/2013/ EU-VO Nr. 577/2013

**III. KENNZEICHNUNG DES TIERES**

1. Alphanumerischer Transponder-Code  
\_\_\_\_\_
2. Datum der Implantierung oder Ablesung\* des Transponders  
\_\_\_\_\_
3. Implantierungsstelle  
\_\_\_\_\_
4. Alphanumerischer Tätowierungscode  
\_\_\_\_\_
5. Datum der Tätowierung/Datum der Ablesung der Tätowierung  
\_\_\_\_\_/\_\_\_\_
6. Tätowierungsstelle  
\_\_\_\_\_

**Die Kennzeichnung ist vor jedem neuen Eintrag in diesen Ausweis zu überprüfen.**

\* Nichtzutreffendes streichen.

ISO-Ländercode + Nummer

Ausstellungsdatum (IV.) darf nicht früher als das Datum der Kennzeichnung/ Auslesung sein (Art. 22 (1) a) VO 576/2013)

**IV. AUSSTELLUNG DES AUSWEISES**

Name des ermächtigten Tierarztes:  
\_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Postleitzahl: \_\_\_\_\_

Ort: \_\_\_\_\_

Land: \_\_\_\_\_

Telefonnummer: \_\_\_\_\_

E-Mail-Adresse: \_\_\_\_\_

Ausstellungsdatum: \_\_\_\_\_

STEMPEL UND UNTERSCHRIFT

ISO-Ländercode + Nummer

Illegaler Welpenhandel

## ***Illegaler Welpenhandel***

<b>Norm</b>	<b>TierSchG</b>	<b>TierSchHuV</b>	<b>TierGesG</b>
<b>Ermächtigungsgrundlage</b>	§§ 2, 11 Abs. 1 Nr. 5, 8b	§ 1 Abs. 2 Nr. 1, 2 iVm	
<b>Zwingende Nachweise/ Verbote/ Erlaubnis/</b>	<p>Wer Tiere zum Zwecke der Abgabe gegen Entgelt einführen will, bedarf der <u>Erlaubnis</u> der zuständigen Behörde.</p> <p>Bei Haltung und Betreuung der Tiere sind die Anforderungen des Tierschutzgesetzes zu beachten</p>	<p>Ein Welpen darf erst im Alter von <b>über acht Wochen</b> vom Muttertier getrennt werden. Satz 1 gilt nicht, wenn die Trennung nach tierärztlichem Urteil zum Schutz des Muttertieres oder des Welpen vor Schmerzen, Leiden oder Schäden erforderlich ist. Ist nach Satz 2 eine vorzeitige Trennung mehrerer Welpen vom Muttertier erforderlich, sollen diese bis zu einem Alter von acht Wochen nicht voneinander getrennt werden.</p> <p>Tierschutzrechtliche Vorgaben beim Transport</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kennzeichnung mit Mikrochip</li> <li>• Gültige Tollwutschutzimpfung</li> <li>• <i>(daher Mindestalter der Welpen: 15 Wochen)</i></li> <li>• Eintragung in EU-Heimtierausweis</li> <li>• 48h vor Transport tierärztliches Gesundheitszeugnis</li> </ul>
<b>Rechtsfolgen/ Maßnahmen</b>	§ 16 a Abs. 1 Nr. 2..	Ordnungswidrigkeit § 12 (1) Nr. 1	<ul style="list-style-type: none"> <li>• §§ 31, 32 TierGesG</li> <li>• Evtl. § 267 StGB (Urkundenfälschung) Fälschung Heimtierausweis</li> </ul>

## ***Illegaler Welpenhandel***

### **Übersicht herkunftsabhängige Anforderungen an den Welpenhandel**

	<b>Welpen aus Deutschland</b>	<b>Welpen aus anderem EU-Land</b>
<b>Begleitpapiere</b>	Impfpass mit schlüssigen Eintragungen	EU-Heimtierausweis und tierärztliches Gesundheitszeugnis
<b>Kennzeichnung</b>	Nicht verpflichtend (Bundesländer mit Hundegesetz verpflichtend ab dem 6. Lebensmonat mit Mikrochip)	Mikrochip
<b>Mindestalter</b>	8 Wochen	15 Wochen (wegen Tollwut-Impfschutz)

Diese Zusammenstellung ist von uns als Laien nach Rücksprache mit Juristen erstellt und lediglich als Leitfaden für den Einsatz gedacht - **ohne den Anspruch auf Vollständigkeit oder juristische Belastbarkeit** zu erfüllen.

Wir danken der Polizeidirektion Braunschweig für die Unterstützung und Überprüfung der Inhalte.

Aus dem **niedersächsischen Verfassungsauftrag** von 1997 - **Artikel 6b: „Tiere werden als Lebewesen geachtet und geschützt“** - ergibt sich die ethische und rechtliche Verantwortung für das Wohlergehen aller in unserer Obhut befindlichen Tiere.

Vielen Dank für Ihren Einsatz.

Initiative Stadttiere Braunschweig



[www.stadttiere-bs.de](http://www.stadttiere-bs.de)

Ansprechpartnerinnen:

Renata Wyganowska

Beate Gries